

# ZH\_OBERGERICHT SB220464 vom 7. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220464](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220464)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220464 du 7 juillet 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220464 del 7 luglio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt unter Hinweis auf das Sachverständigen- gutachten D.\_\_\_\_ die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB zur Behandlung von psychischen Störungen, nachdem die Gutachterin eine stationäre Massnahme eindeutig empfehle, diese verhältnismäs- sig sei und es sowohl Behandlungskonzepte als auch mit dem Zentrum für Foren- sische Stationäre Therapie in Rheinau eine geeignete Einrichtung gebe, um der schweren psychischen Störung des Beschuldigten und der damit einhergehenden Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen (Urk. 63 S. 12 ff.; Urk. 110).

#### E. 1.2

Der Beschuldigte wendete sich vor Vorinstanz gegen die Durchführung der stationären Massnahme in Rheinau und wollte die Therapie lieber in der Justiz- vollzugsanstalt Pöschwies absolvieren. Im Weiteren blieb er bei seinem Stand- punkt, niemanden vergewaltigt zu haben, so dass – sollte er eine Vergewaltigung begangen haben – eine Verwahrung nach Art. 64 StGB sinnvoller sei (Prot. I S. 23 und S. 34). Die amtliche Verteidigung machte geltend, es fehle an der Massnahmewilligkeit des Beschuldigten, weshalb von einer Massnahme abzuse-

- 46 - hen sei (Urk. 70 S. 10). Anlässlich der Berufungsverhandlung wollte sich der Be- schuldigte zur Frage der stationären Massnahme nicht äussern (Prot. II S. 32), liess aber durch seinen Verteidiger vorbringen, dass er im Falle eines Schuld- spruchs mit einer Massnahme, unter Aufschub des Vollzugs zugunsten der Mas- snahme, einverstanden wäre (Urk. 108 S. 8). 2. Grundsätze Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraus- setzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Nach Art. 59 Abs. 1 StGB ist für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme erforderlich, dass der Täter psychisch schwer gestört ist, sein Ver- brechen oder Vergehen im Zusammenhang mit seiner psychischen Störung steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner Störung im Zusammenhang stehender Taten begegnen (BGE 146 IV 1 E. 3.5.5; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1143/2021 vom 11. März 2022 E. 3.2.4; 6B\_551/2014 vom

## **E. 2**

Sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint, erhebt das Berufungsgericht im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise noch einmal (Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO; BGE 143 IV 288 E. 1.4.1). Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn dieses von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_803/2021 vom 22. März 2023 E. 6.3.1; 6B\_1265/2019 vom 9. April 2020 E. 1.2 [nicht publ. in BGE 146 IV 153]; 6B\_918/2018 vom 24. April 2019 E. 2.2.2; je mit Hinweisen). Eine unmittelbare Abnahme eines Beweismittels ist namentlich notwendig, wenn es den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann, insbesondere wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht. Dies ist etwa der Fall, wenn es in besonderem Masse auf den unmittelbaren Eindruck einer Aussage ankommt, so wenn diese das einzige direkte Beweismittel ("Aussage gegen Aussage Konstellation") darstellt. Allein der Inhalt der Aussage einer Person (was sie sagt), lässt eine erneute Beweisabnahme nicht notwendig erscheinen. Massgebend ist, ob das Urteil in entscheidender Weise von deren Aussageverhalten (wie sie es sagt) abhängt (BGE 140 IV 196 E. 4.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1273/2021 vom 14. März 2023 E. 3.3.3; 6B\_992/2022 vom 17. Februar 2023 E. 2.3.3; 6B\_612/2020 vom 1. November 2021 E. 2.3.3; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung können auf Video aufgezeichnete Einvernahmen genügen, um sich ein hinreichendes Bild von der Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson oder des Zeugen resp. der Glaubhaftigkeit deren Aussagen zu verschaffen. Dies ist namentlich der Fall, wenn weitere Sachbeweise oder Indizien vorliegen und die einvernommene Person konstant und in sich logisch konsistent aussagt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_803/2021 vom 22. März 2023 E. 6.3.1; 6B\_1273/2021 vom 14. März 2023 E. 3.3.4; 6B\_1265/2019 vom 9. April 2020 E. 1.2 [nicht publ. in BGE 146 IV 153]; 6B\_687/2018 vom 4. Juni 2019 E. 2.3; je mit Hinweisen).

- 12 -

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, so dass ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und diejenigen für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerinnen. Diese Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, jedoch in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO vom Beschuldigten zurückzufordern, sollte er später in seinem Leben in bessere wirtschaftliche Verhältnisse kommen.

### **E. 2.2**

Bezüglich der Entschädigung des amtlichen Verteidigers gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie für das erstinstanzliche Verfahren, wobei sich die Ansätze leicht unterscheiden. Sie sind den §§ 2 Abs. 1 lit. b, 3 und 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) zu entnehmen. Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ beantragt als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von insgesamt Fr. 5'508.95, inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen (Urk. 109). Der geltend gemachte Aufwand steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. In Berücksichtigung der Dauer des Berufungsverfahrens (inkl. mündliche Urteilsöffnung) ist

der amtliche Verteidiger mit Fr. 5'700.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 2.3**

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin 1, Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_, reichte für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren vorgängig zur Berufungsverhandlung seine Honorarnote ein und bezifferte die Entschädigung mit Fr. 2'369.62 (Urk. 101). Die vom unentgeltlichen Rechtsvertreter geltend gemachte Entschädigung für die Vertretung der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren erweist sich angesichts des Umstandes, dass er auf eine Teilnahme an der

- 58 - Berufungsverhandlung verzichtete und keine substantziellen neuen Vorbringen vorgetragen hatte, als angemessen. Folglich ist dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 für die Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'369.60 (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

### **E. 2.4**

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2, Rechtsanwältin lic. iur. Y2.\_\_\_\_\_, reichte ihre Honorarnote vor der Berufungsverhandlung ein (Prot. II S. 6) und macht einen Aufwand von 11.66 Stunden bei einem Ansatz von Fr. 220.– pro Stunde, mithin Fr. 2'792.45, inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer geltend (Urk. 107). Auch ihre Honorarnote ist nicht zu beanstanden, so dass sie für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 2 im Berufungsverfahren mit Fr. 2'800.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – der mehrfachen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB sowie – der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 50 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 3. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen. 6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

- 59 - 7. Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes angeordnet. 8. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Januar 2022 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände werden der Privatklägerin 1 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids innerhalb einer Frist von 90 Tagen auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: – 1 Damenjacke "H&M" (Asservat Nr. A011'875'288); – 1 Trägerkleid "Chicorée" (Asservat Nr. A011'875'324); – 1 Sport-BH "Brunes" (Asservat Nr. A011'875'313); – 1 Slip (Asservat Nr. A011'875'302); – 1 Stulpen und 1 Socke (Asservat Nr. A011'875'299). 9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Januar 2022 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände werden der Privatklägerin 2 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids innerhalb einer Frist von 90 Tagen auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: – 1 gestreifter Büstenhalter (Asservat Nr. A014'114'546); – 1 Damenhose (Asservat Nr. A014'114'557); – 1 hellblaues Shirt (Asservat Nr. A014'114'568). 10. Das einzig zu Beweis Zwecken gesicherte und beim FOR Lager der Kantonspolizei Zürich unter den Nummern K200821-006 und K180925-082 gelagerte Spurenmaterial sowie die

erstellten Beweisfotos werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zur gutschließenden Verwendung oder Vernichtung überlassen.

- 60 - 11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1, B.\_\_\_\_\_, Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 22. September 2018 als Genugtuung zu bezahlen. 12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2, C.\_\_\_\_\_, Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 20. August 2020 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 13. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2, C.\_\_\_\_\_, aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 2 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 14. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 14 bis 18) wird bestätigt. 15. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'700.– amtliche Verteidigung; Fr. 2'369.60 unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 1; Fr. 2'800.– unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 2. 16. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerinnen, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerinnen werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

### **E. 3**

Die Prüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist primär Aufgabe des Gerichts (BGE 129 I 49 E. 4). Zu prüfen ist, ob die Aussagen verständlich, zusammenhängend und glaubhaft sind. Ebenso ist abzuklären, ob sie mit den weiteren Beweisen in Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1176/2021 vom 26. April 2023 E. 2.5.2; 6B\_1087/2022 vom 16. Januar 2023 E. 6.3; 6B\_567/2020

- 13 - vom 6. Dezember 2021 E. 2.3.2 [nicht publ. in BGE 148 IV 57]; je mit Hinweisen). Eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung durch eine sachverständige Person gestützt auf Art. 182 StPO drängt sich nach der Rechtsprechung nur bei besonderen Umständen auf. Dies ist etwa der Fall, wenn bruchstückhafte oder schwer interpretierbare Äusserungen eines Kleinkinds zu beurteilen sind, bei ernsthaften Anzeichen geistiger Störungen, welche die Aussageglaublichkeit der Zeugin beeinträchtigen könnten, oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zeugin unter dem Einfluss von Drittpersonen steht (BGE 129 IV 179 E. 2.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1176/2021 vom 26. April 2023 E. 2.5.2; je mit Hinweisen). Das Vorliegen einer psychischen Störung allein rechtfertigt keine aussagepsychologische Begutachtung. Es braucht vielmehr ernsthafte Anzeichen dafür, dass eine vorhandene psychische Störung die Aussageglaublichkeit der betroffenen Person beeinträchtigen könnte (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_1176/2021 vom 26. April 2023 E. 2.5.2; 6B\_141/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 2.3.3; 6B\_567/2020 vom 6. Dezember 2021 E. 2.3.2 [nicht publ. in BGE 148 IV 57]; je mit Hinweisen). Zunächst ist festzuhalten, dass die Videobefragungen der Privatklägerin 1 einen direkten und unverfälschten Eindruck ihrer Aussagen und ihres Aussageverhaltens vermitteln. Es ergibt sich daraus, dass sie durchaus in der Lage war, sachlich logische und im zeitlichen Ablauf stimmige und realistische Angaben zu machen, insbesondere auch indem sie spezifische Ausdrucksweisen des Beschuldigten wie "Baby, du bruchst das" wiedergab. Im Übrigen deckt sich das auch mit der Feststellung der Psychotherapeutin, welche die Privatklägerin 1 regelmässig behandelt, und der sich die Privatklägerin 1 sofort nach ihrer Rückkehr vom Tatort ins

Wohnheim anvertraute (Urk. D1/34/7 F/A 97 ff.). Die Therapeutin sagte als Zeugin aus, dass sich die Genauigkeit in den Aussagen der Privatklägerin 1 auch damit erkläre, dass diese aufgrund ihrer psychischen Erkrankung stets bemüht sei, die Dinge so penibel genau wie möglich zu schildern (Urk. D1/6 F/A 17). Auch ist der Vorinstanz vollumfänglich beizupflichten, wenn sie darlegt, dass die sich namentlich in der ersten polizeilichen Befragung der Privatklägerin 1 deutlich zeigenden Wechsel in einen anderen Persönlichkeitsanteil die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zum Tatgeschehen in keiner Weise beeinträchtigen. Es kann auch hier

- 14 - auf die einlässlichen und sorgfältigen Abwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 84 S. 30 unten bis 33). Bei dieser Ausgangslage und beim Vorliegen von zwei mittels Videoeinnahmen aufgezeichneten Befragungen der Privatklägerin 1 liegen keine besonderen, für eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung sprechenden Umstände vor, so dass auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden kann.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz setzte sich auch hinsichtlich der Voraussetzungen, der Schlüssigkeit des Gutachtens und den Empfehlungen sowie der Massnahmewilligkeit und der Verhältnismässigkeit der von der Gutachterin einzig als erfolgversprechend und adäquat empfohlenen stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB auseinander (Urk. 84 S. 81-87). Ihren Erwägungen ist samt und sonders zuzustimmen und es kann deshalb – und um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – darauf ohne jede Einschränkung verwiesen werden.

### **E. 3.2**

Im Sinne einer Zusammenfassung ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass das vorliegende sehr umfassende und durchwegs überzeugende forensisch-psychiatrische Gutachten von Frau Dr. med. D. \_\_\_\_\_ (Urk. D1/36/7) als Entscheidungshilfe vorliegt und keinerlei Anhaltspunkte gegeben sind, welche an der Schlüssigkeit der gutachterlichen Feststellungen und Würdigungen zweifeln liessen (vgl. auch vorne Erw. IV.2.3). Es ist mit der Vorinstanz auf dieses Gutachten abzustellen (Urk. 84 S. 83). Der Beschuldigte leidet gemäss dem Gutachten an einer Schizophrenie (ICD-10 F20) und es liege komorbid eine Cannabisabhängigkeit (ICD-10 F12.2) vor. Der Beschuldigte sei in seinem psychosozialen Funktionsniveau aufgrund seiner schweren psychischen Störung massiv beeinträchtigt gewesen und es sei zu einer zunehmenden Desintegration gekommen, mit negativen Auswirkungen auf die Bereiche Arbeit, Freizeitgestaltung und soziale Anpassungsfähigkeit, wobei der Beschuldigte durch seine krankheitsbedingt geringe Behandlungscompliance eine Behandlungskontinuität verhindert habe (Urk. D1/36/7 S. 83). Mit dem Vorliegen einer schweren psychischen Störung beim Beschuldigten ist damit die Voraussetzung für eine Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB erfüllt. Die Anlasstaten (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung), bei welchen es sich um Verbrechen handelt, stehen gemäss dem Gutachten in einem direkten Zusammenhang mit der schizophrenen Erkrankung des Beschuldigten im Tatzeitraum. Auch die Cannabisabhängigkeit sei insofern mittelbar deliktsrelevant, als sie die

- 49 - schizophrene Erkrankung ungünstig beeinflusst und zur Instabilität in der damaligen Lebensphase des Beschuldigten beigetragen habe (Urk. D1/36/7 S. 85). Beim Beschuldigten bestehe sodann aufgrund seiner schweren, langjährig ungenügend behandelten Schizophrenie ein hohes Risiko erneuter Delinquenz. Eigentums- und

Betäubungsmitteldelikte seien mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Hinsichtlich Brandstiftungsdelikten, Gewaltdelikten sowie Sexualdelikten sei ebenfalls von einem überdurchschnittlich hohen Risiko auszugehen. Die Wiederholungsgefahr werde dabei verstärkt durch die psychosoziale Desintegration des Beschuldigten; ihrerseits unmittelbare Folge seiner psychischen Erkrankung (act. D1/36/7 S. 84 f.). Die Gutachterin äussert sich einlässlich und schlüssig zur Behandelbarkeit der psychischen Erkrankung des Beschuldigten und dessen Einstellung dazu (Urk. D1/36/7 S. 85 f.). Darauf geht auch die Vorinstanz ein (Urk. 84 S. 84 f.). Den nachvollziehbaren und schlüssigen Darlegungen ist nichts hinzuzufügen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die schizophrene Erkrankung des Beschuldigten und die komorbide Suchterkrankung gemäss Gutachten erfolgreich behandelt werden könnten, es aber einer langfristig angelegten, intensiven, multimodalen und engmaschigen Therapie und auch sozialpsychiatrisch-rehabilitiver Ansätze bedürfe. Eine solche Therapie sollte in einem spezialisierten, stationären Setting stattfinden. Sie empfiehlt einzig eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB als erfolgversprechend, da die Phase der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme 2019/2020 deutlich gemacht habe, dass eine ambulante Massnahme selbst bei einem grossen Helfernetz und einem engmaschigen Risikomanagement nicht tragfähig und nicht ausreichend sei (Urk. D1/36/7 S. 85 f.). Diese Feststellung wird auch durch die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gestützt. Er bestätigte, dass er aus der Massnahme für junge Erwachsene bedingt entlassen worden sei, wobei er diese Massnahme eigentlich habe weiterführen wollen. Er sei danach ins betreute Wohnen gekommen, hätte Medikamente einnehmen und die Therapie besuchen müssen sowie habe einen geschützten Arbeitsplatz erhalten. Er habe aber alles verweigert, weil er keine Stimmen mehr gehört habe, weshalb er gedacht habe, dass er keine

- 50 - Medikamente mehr benötige. Er habe selber entschieden, die Medikamente abzusetzen (Prot. II S. 31 und S. 33). Derzeit nehme er wieder viele Medikamente ein, unter anderem Demesta, Leponex und Valium (Prot. II S. 33). Dieses Verhalten unterstreicht den Bedarf nach einer engmaschigen Betreuung nochmals deutlich. Gestützt auf das Sachverständigengutachten ist daher vorliegend eine stationäre Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB anzuordnen. Der Beschuldigte opponiert dagegen nicht mehr (vgl. Urk. 108 S. 8). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gutachterin dabei explizit empfiehlt, dass die Massnahme in einer spezialisierten forensisch-psychiatrischen Klinik wie zum Beispiel das Zentrum für stationäre forensische Therapie (ZSFT) der PUK am Standort Rheinau durchgeführt wird. Es ist auch hierbei auf ihre fachärztliche Kenntnis und Einschätzung abzustellen, selbst wenn sich der Beschuldigte einst dagegen hat vernehmen lassen. Im Übrigen ist es Sache der Vollzugsbehörde, den Ort des Massnahmenvollzugs zu bestimmen. VI. Vollzug Gemäss Art. 57 Abs. 1 StGB ordnet das Gericht beide Sanktionen an, wenn die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt sind. Nach Absatz 2 der Bestimmung geht der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 einer zugleich ausgesprochenen vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus. Der Vollzug der mit diesem Urteil ebenfalls ausgesprochenen Freiheitsstrafe ist daher zugunsten der stationären Massnahme aufzuschieben. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend erwog, ist vorliegend zu beachten, dass sich der Beschuldigte aktuell mit Beschluss des Bezirksgerichts Winterthur vom 5. Mai 2021 bereits in einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB befindet (Urk. 84 S. 87 f.; Urk. D1/37/6), welche noch mindestens bis zum 4. Mai 2026 (fünf Jahre) läuft (Urk. 84 S. 88). Es wird daher Sache des Amtes für Justizvollzug und Wie-

- 51 - dereingliederung sein, gegebenenfalls unter Beizug von Sachverständigen, darüber zu entscheiden, wie mit dieser stationären Behandlung angesichts der vom hiesigen Gericht neu auszusprechenden stationären Massnahme zu verfahren ist (Art. 62a-62d StGB). Es ist – entgegen der Vorinstanz – nicht Aufgabe der hiesigen Kammer darüber zu entscheiden, da es sich nicht um einen Anwendungsfall von Art. 56a StGB handelt, denn im vorliegenden Verfahren sind nicht mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, sondern nur die von der Gutachterin empfohlene stationäre Behandlung, die auch anzuordnen ist. VII. Landesverweisung 1. Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1). Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 erster Satz StGB). Diese sog. Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1). Es ist eine Interessenabwägung nach Massgabe der "öffentlichen Interessen an der Landesverweisung" vorzunehmen. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, sodass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint (statt vieler Urteil des Bundesgerichts 6B\_1208/2022 vom 16. Februar 2023 E. 3.1).

- 52 - 2. Die Vorinstanz wog die Kriterien für die Beantwortung der Frage, ob beim Beschuldigten ein persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, sorgfältig und einlässlich ab (Urk. 84 S. 90-94). Sie kam zusammengefasst zum Schluss, dass er im Alter von ca. 15 Jahren – anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte er, es sei mit 17 Jahren gewesen (vgl. Prot. II S. 27), was aber an der vorinstanzlichen Feststellung nichts ändert – von seinem Heimatland Sri Lanka in die Schweiz kam, ihm jedoch die Flüchtlingseigenschaft bei seiner Einreise nicht zuerkannt wurde. Bis zum heutigen Datum verbrachte er etwa sein halbes Leben in der Schweiz, jedoch die besonders prägenden Kindheits- und Jugendjahre in Sri Lanka. In der Schweiz hat sich der Beschuldigte beruflich nicht integriert, vier Berufslehren abgebrochen und verfügt auch nicht über ein regelmässiges Erwerbseinkommen. Seit seinem Auszug aus dem väterlichen Haushalt verfügte er nicht mehr über eine eigene Wohnung. Weder scheint eine stabile familiäre Bindung in der Schweiz – obwohl sein Vater, seine Geschwister und die Stiefmutter in der Schweiz leben (Prot. II S. 27) – noch zu Teilen der Familie in Sri Lanka zu bestehen und auch sonst ist eine persönliche Integration des Beschuldigten in der Schweiz nicht bekannt. Dagegen beging der Beschuldigte zunehmend strafbare Handlungen (siehe Vorstrafen) und kam es seit seinem 20. Lebensjahr vermehrt zu kurzfristigen psychiatrischen Hospitalisationen. Seine Schizophrenie und komorbid seine Cannabisabhängigkeit werden erst seit verhältnismässig kurzer Zeit, wie oben dargelegt, erstmals stationär behandelt. Aufgrund seiner langjährigen persistierenden schweren psychischen Beeinträchtigung durch seine lange Zeit nicht behandelte Schizophrenie und

Cannabisabhängigkeit hängen die sozioökonomischen und sozialen Resozialisierungschancen des Beschuldigten sowohl in der Schweiz als auch anderswo vorwiegend vom Erfolg der Behandlung seiner psychischen Erkrankung im Rahmen der stationären Massnahme ab. Gemäss Gutachten ist die Erkrankung jedoch mit der empfohlenen Massnahme medizinisch gut behandelbar, so dass sich dies durchaus positiv auf die Legalprognose auswirkt. Daher lässt der gesundheitliche Zustand des Beschuldigten nach seiner Behandlung eine Landesverweisung auch nicht als persönlichen Härtefall erscheinen (BGE 145 IV 455 E. 9.4). Es ist mit der Vorinstanz im jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass eine allfällige nach Beendigung

- 53 - der Massnahme nötige medikamentöse (psychische) Behandlung des Beschuldigten auch in Sri Lanka ausreichend gewährleistet ist (Urk. 84 S. 93). Es liegt mithin kein persönlicher Härtefall im Sinne des Gesetzes vor, der einer Landesverweisung entgegenstünde. 3. Selbst wenn man – entgegen der Ansicht der erkennenden Kammer – einen persönlichen Härtefall dennoch bejahen würde, spricht jedoch die dann vorzunehmende Interessenabwägung klar gegen einen Verbleib des Beschuldigten in der Schweiz. Der Beschuldigte hat zwei ihm völlig unbekannte Frauen am helllichten Tag in einen Waldbereich gezwungen und sie vergewaltigt. Dabei handelt es sich um sehr schwerwiegende Delikte und die Art und Weise, wie der Beschuldigte vorgegangen und wie er die Opfer mehr oder minder zufällig, jedoch im Umkreis von psychiatrischen Einrichtungen durchaus berechnend, "ausgesucht" hat, zeigt – zusammen mit dem hohen Rückfallrisiko – die erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Beschuldigten in aller Deutlichkeit auf. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Wegweisung das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz um Weiten, so dass selbst bei Anerkennung eines persönlichen Härtefalls der Beschuldigte gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB des Landes zu verweisen ist. Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte vorbringen, eine Landesverweisung – wenn auch ungerne – zu akzeptieren. Gleichzeitig merkte die Verteidigung an, dass der Vollzug dieser Ausweisung aufgrund der Vorgänge in Sri Lanka fraglich sei (Urk. 108 S. 8 i. V. m. Prot. II S. 42). Diesbezüglich ist auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 84 S. 93 f.). 4. Nachdem einzig der Beschuldigte gegen das erstinstanzliche Urteil appelliert hat, ist die erkennende Kammer an die ausgesprochene Dauer der Landesverweisung von 8 Jahren gebunden, bzw. kann diese in Nachachtung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO nicht verlängert werden. Anzuführen bleibt jedoch, dass sich aufgrund der Schwere der Delikte und der Deliktsmehrheit im Vergleich mit der Anwesenheitsdauer und der schlechten Integration des Beschuldigten durchaus eine längere Dauer der Landesverwei-

- 54 - sung aufgedrängt hätte und nicht eine solche noch im unteren Bereich der möglichen Bandbreite zwischen 5 und 15 Jahren. 5. Die Vorinstanz ordnete die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem an. Sie erwog dazu zutreffend, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts entscheidend sei, dass die Straftat im Höchstmass mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht werde und dass von der betroffenen Person zusätzlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen müsse. An die Annahme einer solchen Gefahr seien allerdings keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt werde, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstelle, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre (BGE 147 IV 340 E. 4.6 und. E.

4.8). Es komme vielmehr darauf an, ob die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bejahen sei, wobei für deren Annahme, gerade bei Nichtunionsbürgern, keine allzu hohen Anforderungen gestellt würden (BGE 147 IV 340 E. 4.7.2). Der Beschuldigte sei als Staatsangehöriger von Sri Lanka/Drittstaatsangehöriger im Sinne der SIS-II-Verordnung und werde wegen Vergewaltigung verurteilt, die mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren geahndet werde. Die Voraussetzungen für die Eintragung im SIS seien daher erfüllt (Urk. 84 S. 95 f.). Wie bereits vorstehend zur Interessenabwägung erwogen, manifestierte der Beschuldigte durch seine Tathandlungen gegen die Privatklägerinnen die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, welche von ihm ausgeht. Bei dieser Sachlage ist mit der Vorinstanz die Landesverweisung im Schengener Informationssystem auszuschreiben. VIII. Beschlagnahmen / DNA Nachdem die Dispositiv-Ziffern 8 bis 10 lediglich als Folge des Antrags auf Freispruch mitangefochten werden (Urk. 70 S. 11; Urk. 108 S. 1), der Beschuldigte jedoch keine substantiierten Ausführungen dazu macht, insbesondere auch keine Einwände gegen die getroffenen Anordnungen im Falle einer Verurteilung erhebt (vgl. Urk. 108 S. 7 ff. e contrario), kann integral auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 84 S. 96-98), was auch im Hinblick auf

- 55 - Dispositivziffer 7 Geltung beansprucht. Bestätigt das Berufungsgericht den Schuldspruch, sind die weiteren nicht angefochtenen Urteilspunkte bei einer Beschränkung der Berufung nicht zu überprüfen (BGE 147 IV 93 E. 1.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 2.2 [nicht publ. in BGE 148 IV 22]; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, N 18 zu Art. 399 StPO; HUG/SCHEIDEGGER in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], SK StPO, N 19 und 20 zu Art. 399 StPO; SPRENGER in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO, N 31 f. zu Art. 437 StPO), so dass die entsprechenden Anordnungen im Wesentlichen unverändert – mit der einzigen Abweichung, dass das beim FOR unter den Nummern K200821-006 und K180925-082 gelagerte Spurenmateriale sowie die erstellten Beweisfotografien der Lagebehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung oder gutscheinenden Verwendung zu überlassen sind (Dispositivziffer 10) – in das vorliegende Urteil aufgenommen werden können. IX. Zivilansprüche 1. Die Privatklägerin 1 beantragte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr eine Genugtuung von Fr. 8'000.– zuzüglich Zins seit dem 22. September 2018 zu bezahlen (Urk. 64 S. 2). Schadenersatz forderte sie nicht. Die Privatklägerin 2 liess von ihrer Rechtsvertretung anlässlich des Parteivortrags vor Vorinstanz beantragen, es sei einerseits festzustellen, dass der Beschuldigte ihr gegenüber dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei und es vorzumerken sei, dass die spätere Geltendmachung einer Schadenersatzforderung vorbehalten bleibe. Andererseits sei der Beschuldigte zu verpflichten, ihr eine Genugtuung im Betrag von Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab dem 20. August 2020 zu bezahlen (Urk. 67 S. 2). 2. Die Vorinstanz sprach den Privatklägerinnen je Fr. 8'000.– nebst Zins als Genugtuung zugunsten des Beschuldigten zu und anerkannte die grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Beschuldigten bezüglich der Privatklägerin 2 (Urk. 84 Dispositiv-Ziffern 11-13).

- 56 - 3. Der Beschuldigte ficht die Regelung der Zivilansprüche ebenfalls mit seinem Antrag auf Freispruch an (Urk. 70 S. 11; Urk. 108 S. 1), geht jedoch nicht substantiiert auf die Frage nach der Anspruchsgrundlage bzw. der Angemessenheit der zugesprochenen Genugtuungssummen ein (vgl. Urk. 108 S. 7 ff. e contrario). Die Privatklägerinnen

beantragen im Berufungsverfahren die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 100 S. 1; Urk. 105 S. 1). Die Privatklägerin 2 lässt zudem vorbringen, durch den massiven Übergriff auf ihre sexuelle und körperliche Integrität unverändert stark betroffen und eingeschränkt zu sein sowie sich nach wie vor in therapeutisch-psychologischer Behandlung zu befinden (vgl. Urk. 105 S. 1 f.), was auch aus dem von ihr eingereichten Bericht der sie unterstützenden psychiatrischen Spitex vom 16. Juni 2023 hervorgeht (Urk. 106). 4. Die Vorinstanz hat sowohl die rechtlichen Grundlagen für die geltend gemachten Zivilansprüche als auch die Würdigung derselben im konkreten Fall zutreffend, nachvollziehbar und erschöpfend dargestellt (Urk. 84 S. 98-107). Es kann darauf uneingeschränkt verwiesen werden. Da es sich bei der Festlegung der Genugtuungssumme um einen Ermessensentscheid handelt, den das Gericht aufgrund sämtlicher Umstände trifft, kann den Erwägungen der Vorinstanz auch dazu explizit gefolgt werden. Infolgedessen ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 1 Fr. 8'000.– nebst 5 % Zins ab 22. September 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Er ist des Weiteren zu verpflichten, der Privatklägerin 2 ebenfalls Fr. 8'000.– nebst 5 % Zins ab 20. August 2020 als Genugtuung zu bezahlen und es ist festzustellen, dass der Beschuldigte ihr gegenüber aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei die Privatklägerin 2 zur Feststellung der Höhe des Schadenersatzanspruchs auf den Zivilweg zu verweisen ist. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem der vorinstanzliche Schuldspruch auch im Berufungsverfahren zu bestätigen ist und es dabei bleibt, dass der Beschuldigte verurteilt wird, ist die erstinstanzliche Regelung der Kosten und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 14-18) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

- 57 - 2. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 6B\_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1).

### **E. 3.3**

Lediglich im Sinne einer Hervorhebung bzw. einer unterstützenden Ergänzung ist darauf hinzuweisen, dass die Umstände der Anzeigeerstattung durch die Privatklägerin 2 gegen die Darstellung des Beschuldigten sprechen, wonach er vor dem 20. August 2020 einvernehmlichen Sex mit ihr gehabt haben will. So wird die Aussage der Privatklägerin 2 durch die Abklärungen der Kantonspolizei Zürich bestätigt, wonach die Privatklägerin 2 auf der Station der Klinik angerufen und mitgeteilt habe, sie sei auf dem Gelände der Klinik vergewaltigt worden, worauf er als G. \_\_\_\_\_ [Sicherheitsdienst] Mitarbeiter von der Station die Meldung erhalten habe und sich auf die Suche nach der Patientin gemacht habe. Gemäss Angaben der G. \_\_\_\_\_ AG sei die Patientin um 22.35 Uhr aufgefunden und zurück in die Klinik gebracht worden (Urk. D4/2/1 S. 2 und 3). Der Umstand, dass die Privatklä-

- 32 - gerin 2 den Täter nur beschreiben ("Es kamen dann vier Typen zum Brunnen, es waren alles dunkelhäutige Männer gewesen. Einer von denen sprach etwas Deutsch, ..." bzw. "der Typ, der etwas Deutsch sprach", Urk. D4/4/1 F/A 12), aber weder dessen Namen noch sonst etwas über ihn wusste, als sie bei der Polizei aussagte (Urk. D4/4/1 F/A 14; Urk. D4/1 S. 1), spricht ebenfalls für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben und gegen die Darstellung des Beschuldigten, wonach sie ein oder zwei Tage zuvor einvernehmlichen Sex gehabt hätten. Aufgrund der sich zudem durch das Auffinden des einen Flipflops der

Privatklägerin 2 im Wäldchen (Urk. D4/5 S. 5) sowie der DNA-Spur des Spermas des Beschuldigten in ihrer Vagina als zutreffend herausgestellten Aussagen der Privatklägerin 2 zum Tatgeschehen erweisen sich die zur Entlastung vorgebrachten Angaben des Beschuldigten als völlig unglaubhaft. So ergaben die Ermittlungen, dass es nicht zutrifft, wie er behauptete, dass sie sich bereits 2013 in der Klinik getroffen hätten, zumal die Privatklägerin 2 damals nicht in der IPW ... stationär gewesen ist (Urk. D4/6/2). Die Privatklägerin 2 erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung in diesem Sinne auch, das erste Mal in dieser Klinik gewesen zu sein und sich überhaupt nicht ausgekannt zu haben (vgl. Prot. II S. 15, S. 18 und S. 22). Zudem decken die Widersprüche des Beschuldigten zur Frage, wo er sich am besagten 20. August 2020 aufgehalten habe (vgl. Urk. 84 S. 54), auf, dass er anfänglich log, als er angab, gar nicht in F.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein (Urk. D4/3/1 F/A 5), vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung dann aber einräumt, die Privatklägerin 2 am Bahnhof F.\_\_\_\_\_ getroffen zu haben (Prot. I S. 18 f.; Prot. II S. 36 f.). Schliesslich erweist sich auch die Schilderung, wonach sich ihm die Privatklägerin 2 nach dem Vorfall anvertraut und er sie ermuntert habe, Anzeige zu erstatten (Urk. D4/3/1 F/A 9 und 14; vgl. auch Prot. II S. 37 f.), als unzutreffend bzw. aktenwidrig, zumal die Aussage der Privatklägerin 2 gemäss Polizeirapport bestätigt wird, wonach sie sich selbst bei der Klinik per Handy meldete, worauf diese die Polizei avisierte.

### **E. 3.4**

An dieser Würdigung der Beweislage hat sich auch durch die Einvernahme der Privatklägerin 2 vor Schranken anlässlich der Berufungsverhandlung nichts geändert. Namentlich ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 2 den Ablauf des Übergriffs im Kern deckungsgleich schildert (vgl. Prot. II S. 13 ff.). Eine auffallen-

- 33 - de Abweichung zu ihren bisherigen Depositionen ergibt sich einzig daraus, dass sie das erste Mal kundtut, dass sie nicht von einem Mann, sondern von zwei Männern über die Brücke und schliesslich ins Wäldchen gedrängt worden sei (Prot. II S. 19 ff.). Hierbei handelt es sich um einen Widerspruch zu ihrer früheren Darstellung. Indes könnte diese Aussage das Spurenprofil – es wurden zwei unterschiedliche Spurengeräte für die Spermaspuren ab Vulva und ab Zervix ermittelt (vgl. Urk. D4/7/4-5) – erklären. Auch ist nicht auszuschliessen, dass die Erinnerung im Laufe der Zeit zurückgekommen ist (vgl. nachstehende Erw. III.B.3.5.), was letztlich aber offen bleiben kann. Der Umstand vermag das Beweisergebnis, mithin die im Übrigen durchaus glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 2 und die Tatsache, dass sie den Beschuldigten im Nachhinein als Täter identifizierte, in Kombination mit den weiteren Indizien – Beschuldigter spricht nach Wahrnehmung der hiesigen Kammer gebrochen Deutsch (und nicht gutes Schweizerdeutsch, wie die Verteidigung vorbringt), Auffinden von DNA des Beschuldigten in der Sperma-Spur ab Zervix der Privatklägerin 2 und weiterer Spuren am Tatort sowie aktenkundige Verletzungen der Privatklägerin 2 – ohnehin nicht in Zweifel zu ziehen.

### **E. 3.5**

Auch die Vorbringen der Verteidigung vermögen nichts am Beweisergebnis zu ändern. Entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 108 S. 6) räumte die Privatklägerin 2 nicht ein, den Beschuldigten bereits in der Klinik kennengelernt zu haben. Zwar befanden sich der Beschuldigte und die Privatklägerin 2 im Deliktszeitraum beide auf der gleichen Station (...-Station für Erwachsene ...) in der IPW ... in stationärer Behandlung (vgl. Anhang von Urk. D4/6/2). Die Privatklägerin 2 erklärt jedoch konstant und übereinstimmend, dass sie

den Beschuldigten zuvor noch nie gesehen habe. So beantwortete sie in der ersten Einvernahme bei der Polizei die Frage, ob sie den Täter wiedererkennen würde, mit vielleicht, wenn er ihr über den Weg laufen würde, wobei sie glaube, dass dem eher nicht so sei. Dies weil es ja anfänglich vier dunkelhäutige Männer, allesamt grösser als sie, gewesen seien (Urk. D4/4/1 F/A 32). Bei der Staatsanwaltschaft erklärte sie, dass sie den Beschuldigten nicht wirklich kenne. Sie habe ihn nur an jenem Tag gesehen, davor und danach nicht mehr, bzw. diese Person (gemeint diejenige, die ihr gefolgt sei) zuvor noch nie gesehen zu haben (Urk. D4/4/2 F/A 5 und F/A 25). Auch auf die

- 34 - Frage, ob sich der Beschuldigte ebenfalls in der IPW ... aufgehalten habe, erklärte sie, dass sie es nicht wisse und sie ihn noch nie gesehen habe. Es habe eine Person gegeben, die ihm ähnlich gesehen habe (D4/4/2 F/A 71). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung blieb sie bei diesen Depositionen (Prot. II S. 16). In diesem Zusammenhang bringt die Verteidigung weiter vor, dass sich die Privatklägerin 2 anfänglich überhaupt nicht an das Aussehen des Täters habe erinnern können, jedoch ein halbes Jahr später den Beschuldigten anhand eines gestellten Fotos an dessen Blick erkannt haben will, weshalb nicht ohne grossen Zweifel auszuschliessen sei, dass sie auf dem ihr vorgehaltenen Foto Monate nach der Tat lediglich eine dem Täter ähnliche Person erkannt habe (vgl. Urk. 108 S. 6 i.V.m. Prot. II S. 42). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Erstaussagen der Privatklägerin 2 direkt nach dem Vorfall – vom G. \_\_\_\_\_ aufgegriffen wurde sie um 22.35 Uhr (Urk. D4/2/1 S. 2 und 3) und die Einvernahme fand in der gleichen Nacht um 05.55 Uhr statt (vgl. Urk. D4/4/1) – erfolgten. Einerseits ist notorisch, dass ein Trauma bzw. akuter Stress den Erinnerungsabruf erschwert, mithin dann der Erinnerungsabruf schwierig und fehleranfällig ist, und zu einer geringeren Aussagequalität führen kann (vgl. SOMMER/GAMER, Einfluss traumatischer Ereignisse auf das Gedächtnis, in: Praxis der Rechtspsychologie, Jahrgang 28, Nr. 1, S. 97–120). Mit anderen Worten entspricht es einer normalen Reaktion, dass Erinnerungen an Details nach einem derartigen Erlebnis teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen, was aus Opfererkenntnissen auch nachvollziehbar ist, zumal die Privatklägerin 2 auch angibt, später an den Tatort zurückgekehrt zu sein (Prot. II S. 13). Andererseits wurde der Privatklägerin 2 in der zweiten Einvernahme ein Foto vorgelegt, was eine Erinnerung bzw. Täteridentifikation vereinfacht. Die von der Verteidigung vorgebrachten Umstände sprechen deshalb nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin 2.

### **E. 3.6**

Zusammenfassend kann unter Verweis auf die Vorinstanz und mit ihr übereinstimmend festgehalten werden, dass die Angaben der Privatklägerin 2 als detailreich, lebensnah und ihre damalige Situation auch emotional schildernd zu beurteilen sind und sowohl authentisch als auch glaubhaft sind, da sie im Wesentlichen konstant und in sich stimmig erscheinen. Dagegen erweisen sich die Aussa-

- 35 - gen des Beschuldigten insgesamt als unzutreffend, teilweise gar widerlegt und insbesondere widersprüchlich. Namentlich ist sein Vorbringen, mit der Privatklägerin 2 ein bis zwei Tage zuvor Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, was seine DNA-Spur erklären würde, unglaubhaft. Dies im Gegensatz zur Privatklägerin 2, die ihn nicht unnötig belastet und gar aussagt, er habe sie nicht brutal zu Boden gestossen oder er habe ihr keine körperliche Gewalt angetan, also er habe sie nirgends fest angefasst oder sie verletzt (Urk. D4/4/1 F/A 13 und 28), was für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben spricht. Auf die Aussagen der Privatklägerin 2 kann somit abgestellt werden, nicht jedoch auf jene des

Beschuldigten. Da die Angaben der Privatklägerin 2 zudem durch die objektiven Beweismittel und das Ermittlungsergebnis gemäss Polizeirapport gestützt werden, verbleiben keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass sich das Geschehen, das in der Anklageschrift geschildert wird, in der Realität so zugetragen hat. Das bedeutet auch, dass der Beschuldigte sowohl die schlechte Verfassung der Privatklägerin 2 wahrnahm, welche sie an einer effektiven körperlichen Gegenwehr hinderte, als auch ihre verbale Ablehnung und ihr Bitten, sie zu verschonen, sie, die vier Kinder habe und in ihrer Ehe noch nie fremdgegangen sei (Urk. D4/4/1 F/A 18; vgl. auch Prot. II S. 23). Mithin ist der Anklagesachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellt.

#### **E. 4**

Vergewaltigung zum Nachteil der Privatklägerin 2

##### **E. 4.1**

Mit Bezug auf die objektive Tatschwere fällt das Tatvorgehen des Beschuldigten ins Gewicht. Er suchte sich gezielt ein Opfer aus, das ihm bisher unbekannt war. Dass der Beschuldigte vorgab, der Privatklägerin 2, die zu schwach war, alleine in die Klinik IPW ... zurückzukehren, zu helfen und sie zu begleiten, zeugt von einem überlegten und die Chancen bzw. die Risiken abwägenden Verhalten, auch wenn die Tat nicht von langer Hand geplant war. Dass der Beschuldigte aufgrund ihres schlechten physischen und psychischen Zustandes (sie kroch auf allen vieren den Hügel im Wäldchen hoch; sie wurde während der Tat ohnmächtig) bis auf das Festhalten und das bestimmende Auftreten nicht besonders viel Gewalt anwenden musste, um den Geschlechtsverkehr gegen den – trotz des schlechten Zustands – klar geäusserten Widerwillen der Privatklägerin 2 zu vollziehen, ist ebenfalls bei der objektiven Tatschwere zu berücksichtigen. Al-

- 42 - lerdings ist dabei in Betracht zu ziehen, dass er selbst die Privatklägerin 2 in eine ausweglose Situation gebracht hatte, indem er sie in das Wäldchen gestossen und festgehalten hatte, wo sie vor Blicken geschützt waren. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich jedoch bei der Vergewaltigung um das schwerste Delikt gegen die sexuelle Integrität, selbst wenn die Privatklägerin 2 angesichts ihrer ausweglosen Situation den Akt über sich ergehen liess. Erschwerend wirkt sich zulasten des Beschuldigten sodann aus, dass er die ohnmächtig gewordene Privatklägerin 2 nach vollzogener Tat einfach am Tatort in dem Wäldchen zurückliess, was von einer äussersten Geringschätzung ihrer menschlichen Würde zeugt. Das objektive Tatverschulden erweist sich als mittelschwer, so dass die hypothetische Einsatzstrafe auf rund 4 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

##### **E. 4.2**

In subjektiver Hinsicht fällt erschwerend in Betracht, dass das Verhalten des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 2 aufgrund ihres Zustandes als besonders perfide und rücksichtslos beurteilt werden muss, zumal er trotz ihres Hinweises auf ihr Eheleben und ihre Kinder keinerlei Gnade walten liess. Das wirkt sich strafferhöhend aus. Allerdings ist an dieser Stelle ebenfalls auf das forensisch-psychiatrische Gutachten D.\_\_\_\_\_ hinzuweisen und die leichtgradig eingeschränkte Steuerungsfähigkeit strafmindernd im gleichen Umfang zu berücksichtigen, wie bei der Vergewaltigung zum Nachteil der Privatklägerin 1. Auch hier ist aufgrund des Beweisergebnisses davon auszugehen, dass der Beschuldigte die ablehnenden Signale der Privatklägerin 2 durchaus wahrnahm, sich aber darüber hinwegsetzte. Seine Steuerungsfähigkeit war demnach zwar nicht vollständig, aber dennoch teilweise eingeschränkt. Daher wird das objektive Tatverschulden ebenfalls

spürbar relativiert, so dass – isoliert betrachtet – die Einzelstrafe hypothetisch auf 40 Monate Freiheitsstrafe zu bemessen ist.

### **E. 5**

**Gesamtstrafenbildung / Asperation** Da es sich bei allen Einzelstrafen um Freiheitsstrafen handelt, mithin um Sanktionen mit der gleichen Strafart, ist in Anwendung von Art. 49 StGB unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe zu bilden. Die Einsatzstrafe für die Vergewaltigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 ist um 30 Monate für die

- 43 - Vergewaltigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 zu erhöhen, namentlich da es sich um ein von der ersten Tat völlig unabhängiges Tatgeschehen handelt und die Deliktmehrheit strafe erhöhend zu berücksichtigen ist. Für die sexuelle Nötigung, die der Vergewaltigung der Privatklägerin 1 vorausging, ist eine Asperation um 4 Monate vorzunehmen, so dass sich eine verschuldensadäquate Strafe von 74 Monaten, mithin rund 6 Jahren Freiheitsstrafe ergibt.

### **E. 6**

**Täterkomponenten** Zur Biographie des Beschuldigten und seinem Vorleben kann auf die ausführlichen und korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 84 S. 77-79). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung angab, seit er alleine sei einen Beistand zu haben, wobei er den Grund hierfür nicht kenne (Prot. II S. 26). Er bestätigte erneut, dass er nach seiner Ankunft in der Schweiz mit dem Kiffen angefangen habe, was auch der Grund für die abgebrochenen Berufsausbildungen sei, erklärte indes, damit aufgehört zu haben, weil er nicht mehr kiffen möchte (Prot. II S. 27 f.). Er sei ledig und habe keine Kinder. Vermögen habe er auch keines, aber Schulden in unbekannter Höhe (Prot. II S. 29). Auch wenn der Werdegang des Beschuldigten durch seinen frühen Drogenkonsum und damit einhergehend durch seine fortlaufende Delinquenz geprägt ist, wirkt sich dieser Umstand unter dem Titel Vorleben weder be- noch entlastend auf den Beschuldigten aus. Darauf hat bereits die Vorinstanz zutreffend hingewiesen (Urk. 84 S. 78 f.). Allerdings fallen die drei im Strafregister (noch) eingetragenen Vorstrafen deutlich strafe erhöhend ins Gewicht, zumal es sich dabei nicht nur um leichtere Delikte wie geringfügige Vermögensdelikte (Diebstähle) und Hausfriedensbrüche handelte, sondern auch um Betäubungsmitteldelikte, Brandstiftung, Veruntreuung und Drohung. So wurde der Beschuldigte am 12. August 2015 zu 54 Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 700.– Busse verurteilt. Der Vollzug dieser Strafe wurde zugunsten einer stationären Massnahme für junge Erwachsene aufgeschoben, aus welcher er wegen guten Verlaufs bedingt entlassen wurde (Urk. D1/28/3; vgl. auch Prot. II S. 30 f.). Die bedingte Entlassung wurde jedoch mit Urteil des Bezirksgerichts

- 44 - Winterthur vom 5. Mai 2021 wegen ungünstigen Verlaufs der Probezeit und Verstosses gegen Weisungen etc. widerrufen und der Vollzug der Strafe zugunsten einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB aufgeschoben (Urk. D1/37/6; Urk. 103). Ebenfalls strafe erhöhend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Taten während seiner bedingten Entlassung beging. Insgesamt führen die Vorstrafen zu einer Straferhöhung im Bereich von ca. vier Monaten. Lediglich der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle das am 17. Oktober 2022 gegen den Beschuldigten eröffnete und neu im Strafregister eingetragene Strafverfahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu erwähnen (vgl. Urk. 103), wobei es sich um keine

Vorstrafe handelt und welches aufgrund der geltenden Unschuldsvermutung als neutral zu bewerten ist, auch wenn der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte, diesbezüglich geständig zu sein (Prot. II S. 31). Weitere im Rahmen der Täterkomponente zu berücksichtigende Umstände liegen nicht vor, namentlich keine Verletzung des Beschleunigungsgebots (vgl. Urk. 108 S. 8 i.V.m. Prot. II S. 42). Zwischen der Verhaftung des Beschuldigten am

#### **E. 11**

September 2020 (Urk. D4/12/1) und dem Urteil der hiesigen Kammer vom 7. Juli 2023 vergingen knapp drei Jahre, weshalb unter Berücksichtigung des Umfangs der Untersuchung – mehrere Vorfälle mit verschiedenen Opfern – nicht von einem unangemessen langen Verfahren gesprochen werden kann. Unter diesem Titel hat somit keine Strafreduktion zu erfolgen. 7. Fazit Die verschuldensadäquate Strafe wäre somit auf 6 ½ Jahre Freiheitsstrafe zu bemessen. Da jedoch einzig der Beschuldigte Berufung erhob, hat die erkennende Kammer das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten, so dass es bei der von der Vorinstanz ausgefallten, sehr milden, Strafe von 50 Monaten Freiheitsstrafe zu bleiben hat.

- 45 - Auf diese Strafe sind – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – ohne weiteres in Anwendung von Art. 51 StGB die bereits von ihr berücksichtigten 2 Tage Haft anzurechnen. Abschliessend ist zu erwähnen, dass die Verteidigung im Hinblick auf das Strafmass nichts aus dem von ihr angestellten Quervergleich mit anderen, ähnlich gelagerten Fällen ableiten kann (vgl. Urk. 108 S. 8). Die Strafzumessung beruht auf einer Beurteilung aller massgeblichen Umstände des Einzelfalls. Selbst gleich oder ähnlich gelagerte Fälle in zumessungsrelevanten Punkten können sich erheblich unterscheiden. Die daraus resultierende Ungleichheit in der Zumessung der Strafe erlaubt für sich allein nicht, auf einen Missbrauch des sachrichterlichen Ermessens zu schliessen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_118/2019 vom 2. Mai 2019 E. 3.3 m.w.H.). V. Massnahme 1. Standpunkt der Parteien

#### **E. 15**

Juli 2014 E. 3.4). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Massnahme geeignet ist, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern. Weiter muss die Massnahme notwendig sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Dieses Kriterium trägt dem Aspekt des Verhältnisses zwischen Strafe und Massnahme bzw. der Subsidiarität von Massnahmen Rechnung. Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen in Betracht. Auf der anderen

- 47 - Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (BGE 146 IV 1 E. 3.5.3; 142 IV 105 E. 5.4; 141 IV 286 E. 3.7; je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_337/2023 vom 4. Mai 2023 E. 6.2.2; 6B\_641/2021 vom 30. März 2022 E. 2.3.2; 6B\_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.2 [nicht publ. in BGE 144 IV 176]). Eine stationäre Behandlung verlangt vom Betroffenen ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen

nach Art. 59 StGB jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussichten auf Erfolg hat. Entscheidend ist, ob beim Betroffenen eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1221/2021 vom

#### **E. 17**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatklägerinnen 1 und 2 (B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_), je für sich und zuhanden der Privatklägerinnen

- 61 - – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatklägerinnen 1 und 2 (B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_), je für sich und zuhanden der Privatklägerinnen und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – das Forensische Institut, Güterstrasse 33, 8010 Zürich gemäss Dispositivziffer 7 und 10 – die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, gemäss Dispositivziffer 8 und 9 (per E-Mail an [asservate@kapo.zh.ch](mailto:asservate@kapo.zh.ch)) – die Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 gem. Disp. Ziff. 8 bzw. betr. Herausgabefrist; – die Rechtsvertretung der Privatklägerin 2 gem. Disp. Ziff. 9 bzw. betr. Herausgabefrist; – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

#### **E. 18**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 62 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 7. Juli 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Brülisauer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.